

99042002000000

Heruntergeladen am 22.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/2786/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99042002000000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Fischbesatz; Anordnung und Untersagung oder Beantragung der Genehmigung
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.07.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	<ul style="list-style-type: none"> • ggf. Bezirksfischereiverordnung https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayFischG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayAVFiG https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVW_793_L_12787?hl=true https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVW_793_L_12787?hl=true
Teaser	Fische dürfen nur ausgesetzt werden, wenn dadurch das Hegeziel, vor allem der Artenreichtum und die Gesundheit des Fischbestandes nicht beeinträchtigt werden.
Volltext	<p>Besatzmaßnahmen müssen in erster Linie dazu bestimmt und geeignet sein, die fehlende oder beeinträchtigte Reproduktion bzw. eine Störung des biologischen Gleichgewichts auszugleichen. Ziel jeder Besatzmaßnahme ist die Erhaltung und Förderung eines der Größe, Beschaffenheit und Ertragsfähigkeit des Gewässers angepassten, artenreichen gesunden und möglichst naturnahen Fischbestandes.</p> <p>Die Kreisverwaltungsbehörde kann Besatzmaßnahmen anordnen oder untersagen, sofern dies aus Gründen des Hegeziels erforderlich ist. Grundlage einer derartigen Anordnung ist regelmäßig das Gutachten der Fischereifachberatung des Bezirks.</p>
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Welche Fische erlaubnisfrei oder nur nach vorheriger Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde ausgesetzt werden dürfen, ergibt sich aus § 22 AVBayFiG und ggf. der Fischereiverordnung des Bezirks in der jeweils gültigen Fassung.
Kosten	

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal